



# Amtsblatt

## für die Stadt Erkner

Erkner, den 18.08.2004 • 9. Jahrgang • 08/2004

1. **Amtliche Bekanntmachungen**
  - 1.1 Bekanntmachung zur Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld Seite 1
  - 1.2 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen Seite 1
  - 1.3 Wahlhelfer für die Landtagswahl in Brandenburg gesucht Seite 2
  - 1.4 Hinweis des Wasserverbandes Strausberg-Erkner Seite 2
  - Impressum Seite 2
2. **Nichtamtliche Bekanntmachungen**
  - 2.1 Wichtiger Hinweis für alle Bezieher von Arbeitslosenhilfe Seite 3
  - 2.2 Maßnahmen der Stadtverwaltung zur Schulwegabsicherung in Vorbereitung des Schuljahres 2004/2005 Seite 3
  - 2.3 Aktuelle Wohnungsangebote der Wohnungsgesellschaft Erkner Seite 4

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1 Bekanntmachung zur Planfeststellung Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld

Gemäß §§ 8 ff. des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wurde auf Antrag der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH, der DB Station und Service AG und der DB Netz AG der Plan für den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld einschließlich Anbindung an das Schienen- und Straßennetz vom Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg (Planfeststellungsbehörde) mit Datum vom 13. August 2004 festgestellt. Den Vorhabenträgern wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Anträge, Stellungnahmen und fristgemäß eingegangene Einwendungen entschieden worden. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt in der Zeit

**vom 06. September 2004 bis 20. September 2004**  
in der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichstraße 6-8,

während der Dienststunden

Montag: von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch: von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Donnerstag: von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

**Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 4 Satz 2 VwVfGBbg)**  
Der Text des Planfeststellungsbeschlusses kann mit Beginn der Aus-

legung auch im Internet unter [www.mswv.brandenburg.de](http://www.mswv.brandenburg.de) eingesehen werden.

Kirscht  
Stellvertreterin des  
Bürgermeisters



### 1.2 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg  
am **19. September 2004**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg für die Wahlbezirke der **Stadt Erkner** wird in der Zeit vom

**23. August bis 27. August 2004**  
(27. bis 23. Tag vor der Wahl)

während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr  
Dienstag, Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 19.00 Uhr  
in der **Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstr. 6-8**  
(Ort der Einsichtnahme)

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht

nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den in § 32a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis

spätestens zum 04. September 2004, bei der  
(15. Tag vor der Wahl)

**Stadtverwaltung Erkner, Bürgerbüro, Friedrichstraße 6-8** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält bis

spätestens zum 22. August 2004  
(28. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Eine wahlberechtigte Person, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen wird und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt hat, erhält keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

31 – Märkisch-Oderland/Oder-Spree IV  
(Nummer und Name)

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (BbgLWahlV) oder die Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG)

bis zum 04. September 2004  
(15. Tag vor der Wahl)

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der BbgLWahlV oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des BbgLWahlG entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Stadtverwaltung gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen

bis zum 17. September 2004, 18.00 Uhr,  
(2. Tag vor der Wahl)

bei der Stadtverwaltung mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt außer in den Fällen, wo ein Antrag für eine andere Person gestellt wird, auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält.

**Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Die gleiche Antragsfrist gilt auch für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen, die aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines stellen können.

Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel ausge-

geben werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

- einen amtlichen Wahlumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird von der Wahlbehörde freigemacht. Dies entfällt, wenn die wahlberechtigte Person bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle ausübt oder ihr die Briefwahlunterlagen an einen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ort übersandt werden. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

**Erkner, den 18. August 2004**



**Kirsch**  
Bürgermeister

### 1.3 Wahlhelfer für die Landtagswahl in Brandenburg gesucht

Für die Wahl zum 4. Landtag Brandenburg am 19. September 2004 werden ehrenamtliche Helfer zur Mitarbeit in den Wahlvorständen benötigt. Alle Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen sowie die Vereine der Stadt werden deshalb aufgerufen, Interessenten für dieses Wahlerenamt zu benennen. Auch Bereitschaftsbekundungen aus dem Kreis der wahlberechtigten Personen werden gern entgegengenommen.

Interessenten können ihre Bereitschaft zur Übernahme des Ehrenamtes gegenüber Herrn **Harendt** persönlich (Zimmer 426), telefonisch (03362/795-103) sowie per E-Mail ([harendt@erkner.de](mailto:harendt@erkner.de)) oder in jedem Ressort der Stadtverwaltung bekunden.



**Kirsch**  
Bürgermeister

### 1.4 Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

**In der Märkischen Oderzeitung vom 10./11. Juli 2004 wurden veröffentlicht:**

- 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 16.06.2004

- 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben sowie des nicht separierten Schlammes aus Kleinkläranlagen (6. Änderungssatzung) vom 16.06.2004

### Impressum

#### **Amtsblatt für die Stadt Erkner**

##### **Herausgeber:**

Stadt Erkner: Der Bürgermeister

##### **Satz und Überwachung der technischen Herstellung:**

**Kümmels Anzeiger**, Inhaber Michael Hauke

**Druck** : OSSI Druck Brandenburg

**Das Amtsblatt für die Stadt Erkner ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Erkner und erscheint nach Bedarf. Es kann im Rathaus der Stadt Erkner, Friedrichstr. 6-8, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Bekanntmachungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt. Die Mindestauflage beträgt 3.000 Exemplare.**

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.1 WICHTIGER HINWEIS für alle Bezieher von Arbeitslosenhilfe

#### Entscheidung über die Gewährung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes ab 01.01.2005

Ihre **Antragsunterlagen** für die neuen Leistungsarten Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden Ihnen bereits in der Zeit von **Mitte Juli bis September 2004 durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit Nürnberg** per Post zugesandt. Anträge sind im Bedarfsfall auch direkt bei den Agenturen für Arbeit zu erhalten.

Bitte füllen Sie diese **Unterlagen** aus und versenden Sie diese umgehend an den Landkreis Oder-Spree, Nebenstelle Fürstenwalde, Sozialamt, Trebuser Str. 55, 15517 Fürstenwalde. Denken Sie bitte daran, **alle notwendigen Nachweise** beizufügen. Dies gilt auch für Nachweise, die Sie bereits in der Vergangenheit bei der Beantragung von Arbeitslosenhilfe vorgelegt haben.

Bitte beachten Sie, dass die notwendigen Nachweise Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse ab **01.01.2005** belegen. Sollten keine Änderungen der aktuellen Verhältnisse für die Zeit ab 01.01.2005 zu erwarten sein, geben Sie das bitte in den Anträgen an.

Ihren Bescheid erhalten Sie **bei Vorlage der vollständigen Unterlagen** voraussichtlich bis Mitte Dezember 2004.

Sollten Sie Fragen zum Ausfüllen des Antrages haben, wenden Sie sich bitte umgehend an die nachstehend aufgeführten Betreuungsstellen, die Ihnen Hilfestellung geben werden.

Anschrift	Tel.-Nr. Ansprechpartner	Beratungsmöglichkeit ab (Datum)	Sprechzeiten
TSZ 15517 Fürstenwalde Industriestraße 6	03361/596350 Herr Lugert	09.08.2004	Mo - Fr 07:30-13:00 Uhr Di 14:00-18:00 Uhr Do 14:00-18:00 Uhr
TSZ 15537 Erkner Friedrichstraße 23	03362/29 94 42 03362/29 94 43	09.08.2004	Mo - Fr 07:30-13:00 Uhr Di 14:00-16:00 Uhr Do 14:00-18:00 Uhr

### 2.2 Maßnahmen der Stadtverwaltung Erkner zur Schulwegsicherung in Vorbereitung des Schuljahres 2004/2005

Mit dem Vorhandensein nur noch einer Grundschule in Erkner ab dem Schuljahr 2004/2005 verändern sich die Schulwege insbesondere für die Grundschülerinnen und Grundschüler, die im Bereich der Bahnhofsiedlung und Woltersdorfer Landstraße wohnen. Um dem Rechnung zu tragen, wurden seitens der Stadtverwaltung gemeinsam mit der Polizei, der Verkehrswacht und dem Straßenverkehrsamt Gefahrenschwerpunkte benannt und geeignete Maßnahmen zur Schulwegsicherung eingeleitet. Im Einzelnen werden diese Maßnahmen unterschieden in

1. Verkehrstechnische Maßnahmen
2. Organisatorische Maßnahmen
3. Maßnahmen zur Schülerbeförderung

#### 1. Verkehrstechnische Maßnahmen

Gefahrenschwerpunkte auf dem Schulweg sind insbesondere die Kreuzung Woltersdorfer Landstraße/Siedlerweg/Fichtenauer Weg, der Gehweg in der Bahnhofstraße, der Kreisel am Friedensplatz, die Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße/Beuststraße sowie der ovale Kreisel. Des Weiteren ist die Überquerung der Langen Straße durch Hortkinder, die von der Löcknitz-Grundschule Erkner kommen, zu berücksichtigen. Für folgende Maßnahmen wurden vom Ressort Bau, Wohnen, Liegenschaften der Stadtverwaltung Erkner die erforderlichen Anträge beim Straßenverkehrsamt Beeskow gestellt und am 03.08.2004 die Genehmigungen vom Straßenverkehrsamt erteilt:

– Kreuzung Woltersdorfer Landstraße/Siedlerweg/Fichtenauer Weg:  
Es wird ein Geländer („Drängelgitter“) zur Vorgabe des sichersten Weges der Fahrbahnüberquerung angebracht.

– Ernst-Thälmann-Straße/Beuststraße:

An der Bahnseite wird ein Geländer („Drängelgitter“) befestigt. Mit der Aufstellung von Leitbänken und einer entsprechenden Markierung an der Kreuzung Ernst-Thälmann-Straße/Beuststraße – Seite zur Friedrichstraße – wird eine Fahrbahnverengung vorgegeben. Zu einem späteren Zeitpunkt wird an dieser Stelle ein Umbau angestrebt.

– Walter-Smolka-Straße/Lange Straße:

Hier werden Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und zur besseren Einsichtnahme in die Lange Straße getroffen. Ab dem 09.08.2004 ist in

der Walter-Smolka-Straße/Langen Straße nur noch Tempo 30 zugelassen. Gleichzeitig ist ein rechtsseitiges (Seite Löcknitz-Grundschule) Parkverbot zwischen der Walter-Smolka-Straße und der evangelischen Kindertagesstätte „Am Kirchturm“ vorgesehen. Zwischen der Seestraße und dem Hort „Koboldland“ wird es ebenfalls ein rechtsseitiges Parkverbot geben.

Um den Eltern, die ihre Kinder in die Kita bringen, die Möglichkeit des kurzzeitigen Parkens zu geben, werden vor der Kita „Am Kirchturm“ und dem Hort „Koboldland“ Parkplätze für eine Stunde eingerichtet. Geparkt werden darf lediglich unmittelbar vor den Kitas; auf der jeweils gegenüberliegenden Seite gilt das genannte Parkverbot.

Für Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW in die Kita „Am Kirchturm“ bringen, ist es ratsam, vom ovalen Kreisel über die Walter-Smolka-Straße in die Lange Straße zu fahren. Umgekehrt ist die Einfahrt in die Lange Straße von der Seestraße aus für diejenigen günstiger, die kurzzeitig vor dem Hort „Koboldland“ parken möchten. Anderenfalls wären Wendemanöver notwendig, die sich verkehrsbehindernd auswirken und eine Gefahr für die Kinder darstellen würden.

Die Verkehrsänderungen in der Walter-Smolka-Straße/Langen Straße zeigen bereits ab 09.08.2004 Auswirkung. Die Realisierung der anderen geplanten Maßnahmen wird bis Ende September 2004 angestrebt. Für einen späteren Zeitpunkt ist zur zusätzlichen Verkehrsberuhigung eine Aufpflasterung der Straße zwischen der Kita „Am Kirchturm“ und dem Hort „Koboldland“ geplant.

An allen drei genannten Gefahrenschwerpunkten werden jeweils Warnhinweisschilder „Kinder“ aufgestellt.

#### 2. Organisatorische Maßnahmen

– Einsatz von Schulweghelfern:

Eine geeignete Maßnahme zur Schulwegsicherung ist der Einsatz von Schulweghelfern, die von der Abteilung Prävention des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder), Schutzbereich Fürstenwalde, eingewiesen und mit entsprechenden Westen eingekleidet werden. Aufgabe der Schulweghelfer ist es, an besonders gefährlichen Stellen vor Ort zu sein und insbesondere den jüngeren Schülerinnen und Schülern z. B. beim Überqueren der Fahrbahn zur Seite zu stehen. Es ist vorgesehen, die Schulweghelfer drei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres und zwei Wochen nach den Herbstferien an den Wochentagen von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr einzusetzen. Einsatzorte sind die Bahnhofstraße und der Kreisel am Friedensplatz.

– „Rote Mützen-Aktion“:

Wie jedes Jahr verteilt die Verkehrswacht Fürstenwalde-Erkner e. V. auch in diesem Jahr farbige Mützen an die Schulanfänger. Damit sollen die ABC-Schützen für andere Verkehrsteilnehmer leichter sichtbar und als Schulanfänger wahrgenommen werden.

– Polizeipräsenz:

Die Sicherheit des Schulweges wird seitens der Polizeiwache Erkner – wie zu Beginn eines jeden Schuljahres – durch Polizeipräsenz an besonderen Gefahrenschwerpunkten, wie an der Kreuzung Woltersdorfer Landstraße/Siedlerweg/Fichtenauer Weg und am ovalen Kreisel, überwacht. Unter anderem werden rücksichtslose Fahrradfahrer, die durch ihre Fahrweise eine nicht unerhebliche Gefahr auf den Gehwegen darstellen, entsprechend abgemahnt.

– Mitwirkung der Schulen:

Die Stadtverwaltung Erkner bittet besonders die Schulleitungen der weiterführenden Schulen, auf ihre Schülerinnen und Schüler einzuwirken und ein rücksichtsvolles Verhalten den Grundschülerinnen und Grundschülern gegenüber anzumahnen.

Die Schulleitung der Löcknitz-Grundschule Erkner wird gebeten, ihre Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Schulanfänger, auf die bestehenden Gefahren hinzuweisen.

#### 3. Maßnahmen zur Schülerbeförderung

In Abstimmung mit dem Rektor der Löcknitz-Grundschule und unter Beachtung der Bedingungen im Hort wurden der Busverkehr Oder-Spree GmbH Vorschläge unterbreitet mit der Bitte, diese bis zum Beginn des neuen Schuljahres am 09.08.2004 umzusetzen. Nach Information der Busverkehr Oder-Spree GmbH besteht die Möglichkeit zur Einarbeitung von Änderungen zum Fahrplanwechsel ab 12. Dezember 2004. Aus jetziger Sicht sind die Buslinien jedoch so eingerichtet, dass ein pünktlicher Unterrichtsbeginn gewährleistet ist und den Schülerinnen und Schülern nach Beendigung des Unterrichts bzw. nach dem Hortaufenthalt die Möglichkeit gegeben wird, den Bus zu nutzen. Die beantragten Fahrplanänderungen dienen der besseren Anpassung an den Schul- und Hortbetrieb.

gez. Claudia Warmuth  
Ressortleiterin  
Bildung, Kultur, Sport

## 2.3 Aktuelle Wohnungsangebote

Wohnungsgesellschaft Erkner mbH  
Flakenseeweg 99  
15537 Erkner

Tel.: 03362/79490  
Fax: 03362/75939  
Internet: www.wg-erkner.de

Erkner, 09. August 2004

*Alle Angebote sind unverbindlich. Eine Garantie für die Angaben wird nicht übernommen.  
Die Entscheidung über die Vermietung von Wohnungen/Gewerbeobjekten behält sich die Geschäftsführung vor.*

lfd. Nr.	Anz. Zi.	m <sup>2</sup> ca.	Lage	Geschoss	Grundmiete EUR	Nebenkosten EUR	Gesamt- miete warm EUR	Bemerkungen	Info unter (03362)
1	1	33,24	Berliner Str. 19/20	EG	228,44	32,07	260,51	<b>modernisiert</b> / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-16
2	2	57,53	Hirschsprung 1	4. OG rechts	222,09	147,00	369,09	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
3	2	57,53	Hirschsprung 1	5. OG rechts	228,39	147,00	375,39	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
4	2	58,53	Jägerstr. 1	4. OG rechts	237,63	151,00	388,63	<b>modernisiert</b> / Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-17
5	3	57,57	Am Kurpark 18	3. OG links	320,22	75,00	395,22	<b>modernisiert</b> / Balkon / Gasetagenheizung	7949-16
6	3	57,40	Am Walde 15	4. OG links	227,88	147,00	374,88	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
7	3	57,40	Am Walde 9	5. OG links	230,75	147,00	377,75	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
8	3	57,40	Am Walde 17	5. OG links	218,12	147,00	365,12	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
9	3	57,40	Am Walde 20	5. OG links	218,69	147,00	365,69	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
10	3	62,38	Eichhörnchenweg 3	3. OG	297,19	160,00	457,19	<b>Fahrstuhl</b> / Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-16
11	3	47,70	Friedrichstr. 23	4. OG	192,84	123,00	315,84	<b>saniert</b> / Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-16
12	3	57,40	Hirschsprung 8	5. OG links	228,44	147,00	375,44	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
13	3	57,40	Hirschsprung 17	5. OG links	218,35	147,00	365,35	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
14	3	63,89	Woltersdorfer Landstr. 17 a	EG rechts	335,04	164,00	499,04	<b>modernisiert</b> / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-16
15	4	66,34	Siedlerweg 2	EG rechts	297,81	170,00	467,81	<b>saniert</b> / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-16
16	4	65,28	Am Walde 10	3. OG links	266,34	167,00	433,34	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
17	4	65,28	Försterweg 16	1. OG rechts	257,20	167,00	424,20	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
18	4	65,28	Försterweg 22	4. OG links	264,55	167,00	431,55	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
19	4	69,48	Hirschsprung 3	2. OG links	264,67	178,00	442,67	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
20	4	65,28	Hirschsprung 4	4. OG links	248,67	167,00	415,67	Balkon / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-20
21	4	66,38	Siedlerweg 60	2. OG links	306,68	170,00	476,68	<b>modernisiert</b> / Zentralheizung / Warmwasser	79 49-17

Wegeleben  
Geschäftsführer

**Ende des Amtsblattes für die Stadt Erkner**